

# Die Verlängerung der Gültigkeit der ATO

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique**

Band (Jahr): **7 (1945)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1048956>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die Verlängerung der Gültigkeit der ATO.

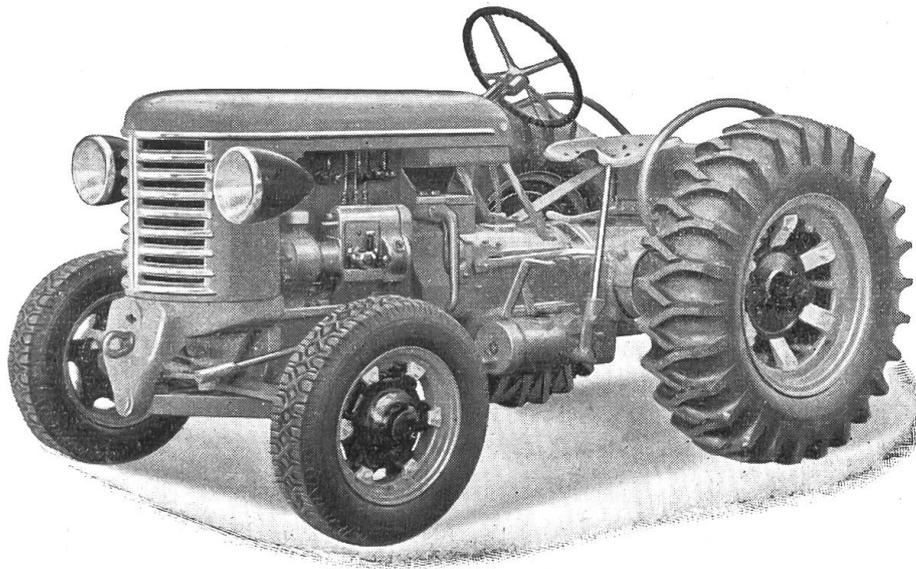
Bekanntlich wurde durch Bundesbeschluss vom 30. September 1938 der Transport von Personen und Sachen mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen (Autotransportordnung oder ATO) geregelt, d. h. die gewerbsmässigen und bisher freien Automobiltransporte wurden der Konzessionspflicht unterstellt. Dieser Bundesbeschluss trat am 15. August 1940 in Kraft. Im letzten Artikel legt er seine Geltungsdauer durch die Bestimmung fest, dass er bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über den Transport mit Motorfahrzeugen, längstens jedoch fünf Jahre daure. Somit verliert der Bundesbeschluss mit seinen Vollziehungserlassen mit dem 14. August seine Gültigkeit.

In seiner Sitzung vom 27. April 1945 genehmigte nun der Bundesrat die Botschaft an die eidg. Räte und den Entwurf zu einem dringlichen Bundesbeschluss über die Verlängerung der geltenden Autotransportordnung. Der Treuhandverband des Autotransport-Gewerbes bemerkt in Nr. 19 der «Tag-Nachrichten» dazu: «Der Beschluss selbst wird, weil materiell nichts geändert wird, sehr einfach sein. Es ist nicht zu erwarten, dass er grossen Diskussionen ruft, denn die Bedeutung der ATO für die Volkswirtschaft u. das Transportgewerbe ist unbestritten. Dennoch ist nicht zu übersehen, dass das parlamentarische Verfahren, die Behandlung in den Kommissionen der beiden Räte und in diesen selbst, Zeit beansprucht. Andererseits steht, wenn der Beschluss rechtzeitig erlassen werden soll, nur noch eine, die kommende ordentliche Sommersession, zur Beratung zur Verfügung. Um Zeit zu gewinnen sind deshalb schon ausgangs der Frühjahrsession die Kommissionen der beiden Räte bestellt worden. Mit besonderer Genugtuung wird das Transportgewerbe zur Kenntnis nehmen, dass ein stets unentwegter Förderer der Ziele der ATO, Herr Nationalrat Hermann Leuenberger, Zürich, zum Präsidenten der nationalrätlichen Kommission bestimmt worden ist.» Etwas weniger zuversichtlicher Meinung scheint die «Automobil-Revue» zu sein, wenn sie schreibt: «Obwohl anlässlich des Verkehrskongresses in Zürich, im November 1943, offiziell erklärt wurde, die Abstimmung über den neuen Verfassungsartikel 23ter werde im Jahre 1944 stattfinden, ist heute erst das SBB-Sanierungsgesetz unter Dach gebracht. Ueber den Verkehrsartikel aber lastet die Stille. Zum Glück vielleicht, denn was man im Jahre 1943 als der Weisheit letzten Schluss betrachtet hat, trägt heute, nachdem sich die Verkehrsprobleme besonders rasch entwickelten, bereits ein anderes Gesicht. Bezüglich dieser Entwicklung ist in erster Linie auf die «Pipelines», d. h. jene Rohrleitungen, die über Hunderte, ja Tausende von Kilometern, den Transport von Treibstoff verblüffend einfach besorgen und auch die Hauptursache dafür bilden, dass der stürmische alliierte Vormarsch der letzten Wochen überhaupt möglich war. Auch die Schweiz wird ziemlich sicher bald mit solchen «Pipelines» Bekanntschaft machen, sobald der Krieg in der Hauptsache beendet ist. Dies um so mehr, als sowohl die Rheinschiffahrt (Tanker) als auch die Eisenbahntransporte noch auf lange Zeit hinaus mit grossen Schwierigkeiten zu rechnen haben werden. Die Einführung von «Pipelines» aber bedingt, dass es möglich wird, ihre Legung über privaten

# **BÜHRER-DIESEL TRAKTOREN**

FÜR LANDWIRTSCHAFT UND INDUSTRIE

2-Zylinder 25 PS      3-Zylinder 40 PS



Zentrale Zapfwelle - 7- oder 8-Gang-Getriebe und  
verschiedene weitere Neuerungen sind die Haupt-  
merkmale des Bührer-Diesel 1945

**„BÜHRER“** der fortschrittliche Schweizer-Traktor

**FRITZ BÜHRER - HINWIL-ZÜRICH**  
**TRAKTOREN- UND MOTORENFABRIK**

Telephon (051) 98 13 61

Grund und Boden zu erzwingen, ähnlich wie dies für Wasser und elektrische Leitungen der Fall ist. Der vorliegende Art. 23ter aber bietet keine Grundlage zum Erlass einer entsprechenden Gesetzgebung, so dass der Verkehrsartikel wohl oder übel nochmals überprüft werden muss. Ferner wird es nur möglich sein, die Opposition der überwiegenden Mehrheit des Strassenverkehrs zu beseitigen, wenn die vorgesehene Beschränkung des Werkverkehrs, d. h. des privaten Eigenverkehrs mit Gütern, fallen gelassen wird. Wenn im weiteren dem Verkehrsartikel die Absicht zu Gevatter gestanden ist, den Lastwagenpark zu verkleinern, so ist es offenes Geheimnis, dass die Armee mehr und mehr Lastwagen nötig hat. Will aber der Bund nicht ungeheure Summen aufwenden, um einen eigenen umfangreichen Armeefahrzeugpark aufzukaufen, so muss er durch Schaffung der Voraussetzungen der Privatwirtschaft einen Anreiz bieten, ihren Lastwagenpark zu vergrössern, der dann auf dem Requisitionswege der Armee zur Verfügung stehen wird.»

Die landw. Kreise machten mit der Autotransportordnung erst vor nicht ganz zwei Jahren, mit dem Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses vom 7. Juli 1943 über die Transporte mit motorisch angetriebenen landw. Maschinen, Bekanntschaft. Der Vollzug dieses Bundesratsbeschlusses gestaltete sich bis heute im grossen und ganzen befriedigend. Die getroffene Regelung weicht von den Weisungen, die die eidg. Oberzolldirektion am 15. August 1944 für die Verwendung von zum herabgesetzten Zolle von Fr. 20.— per q eingeführten Landwirtschaftstraktoren erlassen hat, nur wenig ab. Wir glauben deshalb, uns mit der Verlängerung der Gültigkeit der ATO abfinden zu können. Selbstverständlich werden wir im gegebenen Moment, d. h. vor der betr. Volksabstimmung, darauf zurückkommen.

### **Jubilé des Ateliers de Constructions Mécaniques de Vevey S. A.**

Les Ateliers de Constructions Mécaniques de Vevey S. A. viennent de célébrer un double jubilé: le cinquantenaire de la transformation de l'entreprise en société anonyme et le centenaire du premier atelier de constructions installé sur le terrain où l'usine se trouve encore actuellement. Le Conseil d'administration de la Direction de cette importante usine de constructions mécaniques, qui, en plus des turbines hydrauliques, ponts roulants, charpentes métalliques, ponts, etc., construit les tracteurs « Vevey-Diesel » et « Vevey-Gaz », bien connus comme tracteurs agricoles et routiers, ont tenu à marquer cette date par différentes manifestations très réussies.

Alle festen- und flüssigen

# Treibstoffe

prompt und zuverlässig  
durch

**Jean Osterwalder & Cie.**  
St. Gallen      Zürich  
Tel. 2 27 72      Tel. 26 46 35

